

„Kirchenaustritt“. Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft und Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche

Grundlagen – Richtlinien – Konsequenzen

Das folgende Dekret entspricht dem Kapitel 7 des oben erwähnten Dokuments.

DEKRET 2

Rechtliche Folgen der Nichterfüllung der Solidaritätspflicht

Gemäss Abschnitt 2.4 gilt im Bistum Basel die reguläre Kirchensteuerpflicht. Darum muss, wer ohne innere Abwendung von der sakramental verfassten Kirche auf Grund einer Gewissensnot aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft ausgetreten ist, die Solidaritätspflicht weiterhin erfüllen. Wer dies nicht tut, muss Einschränkungen seiner kirchlichen Rechte hinnehmen.¹

Sakrament der Taufe

Mit der Taufe ihres Kindes übernehmen die Eltern den Auftrag der christlichen Erziehung und der vorbildlichen christlichen Lebensführung. Eltern, die ihre Solidaritätspflicht nicht erfüllen, stehen zu diesem Auftrag in einem Widerspruch. Darum ist bei einer Taufanfrage klar aufzuzeigen, dass die Solidaritätspflicht zu erfüllen ist. Bei eindeutiger Abweisung dieser Pflicht kann ein Taufaufschub konsequent sein.

Das Taufpatenamt kann nicht übernehmen, wer die Solidaritätspflicht nicht erfüllt (vgl. can. 874 § 1).

Taufpaten sind für eine Taufe kirchenrechtlich nicht Bedingung (can. 872). Jede Person, die bei einer Taufe anwesend ist, kann Taufzeuge sein. Taufzeugen werden im Taufritus nicht nach ihrer Bereitschaft, ihr Patenkind in die christliche Gemeinschaft einzuführen, gefragt und sie werden im Taufbuch mit dem Vermerk „Taufzeuge“ eingetragen.

Sakramentenempfang schulpflichtiger Kinder

Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern die Solidaritätspflicht nicht erfüllen, suchen die Seelsorger/innen frühzeitig das Gespräch mit den Eltern. Wenn das Kind das Sakrament empfangen will, ist dies mit der Zustimmung der Eltern möglich. Es ist allerdings darauf hinzuwirken, dass das Kind (und die Eltern) wieder Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft wird (werden).

Sakrament der Firmung

Bei Erwachsenen bedeutet der Empfang des Sakramentes der Firmung auch ein bewusstes Ja zu einem christlichen Leben. Darum ist hier die Erfüllung der Solidaritätspflicht oder der Wiedereintritt in die staatskirchenrechtliche Körperschaft eine Voraussetzung für den Sakramentenempfang.

Katholiken/innen, die die Solidaritätspflicht nicht erfüllen, können nicht Firmpate/in sein (vgl.

¹ Katholiken, die aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten ohne sich von der Kirche abzuwenden und die entsprechende Solidaritätspflicht (Einzahlung in den diözesanen Solidaritätsfonds) erfüllen, haben die kirchlichen Rechte und Pflichten aller Glieder der Kirche und fallen nicht unter die nachfolgende Regelung.

can. 892 und can. 893); hingegen können sie in Analogie zur Möglichkeit von Taufzeugen als Firmzeugen zugelassen werden.

Katechese bzw. Religionsunterricht

Für konfessionellen (auch oekumenischen) Religionsunterricht in der Schule, der nicht direkt auf einen Sakramentenempfang vorbereitet, gilt: Kinder von Familien, die die Solidaritätspflicht nicht erfüllen, können den Unterricht besuchen, wenn im Gespräch mit ihnen² und ihren Eltern die Gründe für den Unterrichtsbesuch stichhaltig sind.³ Solche Gespräche dienen auch dazu, den Eltern zu helfen, ihre eigene religiöse Haltung zu klären.⁴

Kirchliche Ämter und Dienste

Katholiken/innen, die die Solidaritätspflicht nicht erfüllen, können keine kirchlichen Ämter innehaben.

Falls die Person aufgrund einer kirchlichen Beauftragung Dienste ausübt (z.B. Lektor, Kommunionhelfer), erlischt diese Beauftragung mit der Nicht-Erfüllung der Solidaritätspflicht.

Kirchliche Begräbnisfeier

Bei der Bitte um eine kirchliche Begräbnisfeier für einen Katholiken, der die Solidaritätspflicht nicht erfüllt hat, ist in jedem Fall mit den Angehörigen nach dem Willen des Verstorbenen zu fragen und ihm grundsätzlich Respekt zu zollen.

Wenn die Angehörigen mit der Kirche verbunden sind und darum um eine kirchliche Begräbnisfeier bitten, können die Seelsorger/innen eine Bestattungsfeier am Grab und eine Eucharistiefeier bzw. einen Wortgottesdienst in der Kirche bzw. in der Abdankungshalle halten – unter der Voraussetzung, dass dies nicht dem Willen des Verstorbenen widerspricht und kein öffentliches Ärgernis erregt.

Wenn ein kirchliches Begräbnis dem Willen des Verstorbenen widerspräche oder ein kirchliches Begräbnis ein öffentliches Ärgernis wäre, dann können Seelsorger/innen ein kirchliches Begräbnis verweigern⁵ oder eine einfache Bestattungsfeier am Grab bzw. in der Abdankungshalle der Gemeinde halten. Dabei nehmen sie bei der Gestaltung Rücksicht auf die besondere Situation und verzichten je nach Situation auf spezifisch röm.-kath. Elemente (z.B. liturgisches Gewand, Einsegnung des Grabes, ausdeutende Riten).

Die Seelsorger/innen begleiten die Hinterbliebenen, sofern sie dies wünschen (z.B. Trauerbesuch, seelsorgliche Begleitung nach der Bestattung).

Vom Bischof von Basel auf den 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzt.

Hinweis zivilrechtlicher Natur

Nach Art. 2 ZGB findet der offenbare Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz.

Ein solcher Missbrauch liegt vor, wenn die austretende Person die von einer staatskirchenrechtlichen Körperschaft finanzierten Leistungen trotz des Austritts weiterhin uneingeschränkt nutzt.

² Dabei müssen nicht hohe Ansprüche gestellt werden; die Zugehörigkeit zu einer Gruppe kann den Anstoss bilden. Eine Bereitschaft zum Mitmachen, eine gewisses Interesse sollte jedoch spürbar sein.

³ Für den Kanton Solothurn gilt: Ein Jahr lang kann der Religionsunterricht als Schnupperjahr ohne Entrichtung der Kirchensteuer besucht werden; anschliessend ist ein Drittel der Kirchensteuer zu bezahlen.

⁴ Vgl. Den Glauben ins Spiel bringen. Pastoraler Entwicklungsplan Bistum Basel, 3.2.1: Berufungen und Begabungen erkennen; 3.2.2: Persönliche Glaubenserfahrungen ermöglichen.

⁵ Vgl. dazu can.1184 § 1 n. 3 CIC.